

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

3. Teil

3. Teil

Bundesstatistik zum Bildungswesen und Bildungsstandregister

Bundesstatistik zum Bildungswesen und Bildungsstandregister

Errichtung und Führung des Bildungsstandregisters

Errichtung und Führung des Bildungsstandregisters

§ 10. (1) bis (2) ...

§ 10. (1) bis (2) ...

(3) Zur Ergänzung des Bildungsstandregisters mit Ausbildungen, die nicht bei einer Bildungseinrichtung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 und 2 absolviert worden sind, sind der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ bis zum 1. Dezember jeden Kalenderjahres gemäß § 10 Abs. 2 Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, zu übermitteln:

(3) Zur Ergänzung des Bildungsstandregisters mit Ausbildungen, die nicht bei einer Bildungseinrichtung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 und 2 absolviert worden sind, sind der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ bis zum 1. Dezember jeden Kalenderjahres gemäß § 10 Abs. 2 Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, zu übermitteln:

1. vom Arbeitsmarktservice: die Sozialversicherungsnummer, das Geschlecht und die Ausbildung jener Personen, für die das Arbeitsmarktservice vom 1. Oktober des Vorjahres bis 30. September des Übermittlungsjahres Leistungen erbracht hat;

1. vom Arbeitsmarktservice: die Sozialversicherungsnummer, das Geschlecht und die Ausbildung jener Personen, für die das Arbeitsmarktservice vom 1. Oktober des Vorjahres bis *zum* 30. September des Übermittlungsjahres Leistungen erbracht hat;

2. von den für die *Nostrifizierung* zuständigen Stellen: die Sozialversicherungsnummer, das Geschlecht *und* die Ausbildung jener Personen, deren ausländische Ausbildung im Zeitraum vom 1. Oktober des Vorjahres bis 30. September des Übermittlungsjahres *nostrifiziert* wurde; § 3 Abs. 6 und 7 *findet* sinngemäß Anwendung.

2. von den für die *Verfahren zur Anerkennung und Bewertung* zuständigen *Behörden und Stellen gemäß § 3 Z 6 und 7 des Anerkennungs- und Bewertungsgesetzes*: die Sozialversicherungsnummer, das Geschlecht, *die Staatsangehörigkeit, der Staat, in dem die Bildungsabschlüsse oder Berufsqualifikationen erworben wurden, das Wohnbundesland bzw. bei Wohnsitz im Ausland der Wohnsitzstaat der Antragstellerin oder des Antragstellers*, die Ausbildung jener Personen, deren ausländische Ausbildung im Zeitraum vom 1. Oktober des Vorjahres bis *zum* 30. September des Übermittlungsjahres *anerkannt oder bewertet* wurde, *die Anzahl der Personen, die einen Antrag stellen, die Anzahl der positiv und negativ abgeschlossenen sowie die Anordnung von Ausgleichsmaßnahmen*; § 3 Abs. 6 und 7 *finden* sinngemäß Anwendung.

(4) bis (5) ...

(4) bis (5) ...

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

4. Teil

4. Teil

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmungen

§ 14. (1) bis (6) ...

§ 14. (1) bis (6) ...

(7) § 10 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2016 tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft.

